Nutzungsordnung

Vereinigung der Universitätsgruppen der TU Darmstadt e.V.

Stand: 27. Juni 2022

Bei den in dieser Nutzungsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen wurde aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form des Hauptwortes (generisches Maskulinum) verwendet. Alle Funktionen stehen selbstverständlich Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

§ 1 Ziel der Nutzungsordnung

Diese Nutzungsordnung für das – im Folgenden "Studierendenhaus" genannte – Gebäude S2|03 der TU Darmstadt regelt das Zusammenarbeiten und Verhalten aller Mitglieder und natürlichen Personen im Studierendenhaus. Sie enthält das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme und des freundlichen und höflichen Umgangs miteinander. Jeder soll sich so verhalten, dass keine Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 2 Geltung

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die das Studierendenhaus nutzen, im Folgenden Nutzer genannt. Dies sind insbesondere die Vereinigung der Universitätsgruppen der TU Darmstadt e.V., die Vereinsmitglieder der Mitglieder sowie deren Gäste.

Die Nutzungsordnung ist von allen Mitgliedsvereinen gemeinsam verabschiedet worden. Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung durch ihre Vereinsmitglieder sowie deren Gäste sicherzustellen.

§ 3 Hausrecht

Der Präsident der TU Darmstadt und seine gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter üben das Hausrecht aus. Dieses wurde an die Vereinigung der Universitätsgruppen der TU Darmstadt e.V. übertragen. Der Verein trägt die Verantwortung für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im gesamten Studierendenhaus.

Bei Gefahr im Verzug ist jeder Nutzer des Studierendenhauses berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zur Abwendung von Gefahr und Schaden für das Gebäude und die darin anwesenden Personen zu ergreifen. Personenschutz hat dabei stets Vorrang vor dem Sachschutz.

Bei allen Notfällen, insbesondere im Zusammenhang mit Feuer, Gasaustritt, Überfall, Explosion, Unfall, Drohungen und Bedrohungen jeglicher Art, ist in jedem Fall zusätzlich zum öffentlichen Notruf (Feuerwehr 112, Polizei 110) die zentrale Leitwarte der TU Darmstadt über die Durchwahl 16 44444 zu alarmieren.

Ebenso ist der Vorstand im Schadensfall unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Berechtigte Nutzung

(1) Das Studierendenhaus und seine Einrichtungen stehen nur den Nutzern und deren Gästen zur Verfügung.

§ 5 Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Das Studierendenhaus muss von allen Nutzern und Gästen pfleglich behandelt werden.
- (2) Jeder soll seinen Platz so verlassen, wie er ihn selbst vorzufinden wünscht und im Rahmen des Zumutbaren seinen Nachfolgern bestmögliche Bedingungen hinterlassen. Jeder Raum soll im aufgeräumten Zustand verlassen werden und jeder soll sich dafür verantwortlich fühlen, dass das Studierendenhaus stets ansprechend und gepflegt aussieht.
- (3) Bezüglich der Sanitär- und Wirtschaftsräume haben alle Benutzer darauf zu achten, dass diese sauber und ordentlich hinterlassen werden und die Einrichtungen pfleglich zu behandeln sind.
- (4) Schäden sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

§ 6 Das Studierendenhaus

a) Allgemeine Bestimmungen und Büroraumnutzung

- (1) Das eigenmächtige Aufstellen von Getränkeautomaten ist nicht gestattet. Möchte ein Mitgliedsverein einen Getränkeautomaten jeglicher Art, wie z.B. Wasserspender oder Heißgetränkeautomaten in den überlassenen Räumen aufstellen, so bedarf dies der vorherigen Absprache mit dem Vorstand.
- (2) Der TU Darmstadt bzw. deren Erfüllungsgehilfen ist der Zutritt zu den überlassenen Flächen bzw. zum Gebäude aus wichtigem Grund jederzeit gestattet.
- (3) Im gesamten Studierendenhaus herrscht Rauchverbot. Brennende Kerzen und anderes offenes Feuer sind verboten.
- (4) Das Mitbringen und Halten von Tieren ist im gesamten Studierendenhaus nicht gestattet.
- (5) Das Anbringen von Plakaten ist verboten, auch bei Veranstaltungen. Ausnahmen hiervon sind die extra hierfür ausgewiesenen Flächen und Stellen.
- (6) Das Inventar, insbesondere Stühle und Tische, darf nicht aus dem Studierendenhaus entfernt werden.
- (7) Flure und Treppenhäuser sind als Flucht- und Rettungswege von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten.
- (8) Fenster und Türen sind beim Verlassen des Studierendenhauses stets zu verschließen.
- (9) Papier und Restmüll sind getrennt in den Büros zu sammeln und werden durch eine Reinigungsfirma gemäß den allgemein geltenden Reinigungsrichtlinien der TU Darmstadt entsorgt. Sollte im Rahmen von Veranstaltungen eine über den normalen Durchschnitt hinausgehende Menge an Restmüll oder Glas zusammenkommen, so ist das Mitglied verpflichtet, diese selbst zu entsorgen. Sperrmüll darf nicht in den Restmüllbehältern entsorgt werden. In diesem Fall ist das Entsorgungszentrum im Dezernat IV zu kontaktieren.
- (10)Aus Rücksicht auf die Anwohner bzw. auch auf die in unmittelbarer Umgebung untergebrachten Fachbereiche und der gesetzlichen Bestimmungen sind die Türen des Studierendenhauses ab 22 Uhr geschlossen zu halten. Der Geräuschpegel ist auf Zimmerlautstärke zu halten.
- (11)Die Vornahme von baulichen Veränderungen an dem Nutzungsobjekt durch den Verein, insbesondere Um- und Einbauten, Installationen oder dergleichen sind nicht zulässig.
- (12)Die Räumlichkeiten des Studierendenhauses werden ausschließlich an die nach den "Grundsätzen für Akkreditierung/Reakkreditierung studentischer Hochschulgruppen" akkreditierten studentischen Universitätsgruppen der TU Darmstadt vergeben. Der Zweck der Vermietung entspricht dem Zweck der Satzung der jeweiligen studentischen Universitätsgruppe.
- (13)Die Nutzer verpflichten such dafür Sorge zu tragen, dass im Falle einer Epidemie, Pandemie o.ä. die gesetzlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung von ihnen sowie ihren Gästen beachtet und entsprechend umgesetzt werden. Den Nutzern wird geraten, den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts Folge zu leisten. Insbesondere sind außerhalb des Studierendenhauses die Vorgaben des Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts der TU Darmstadt in seiner jeweils gültigen Fassung zwingend einzuhalten. Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept kann auf der Homepage der TU Darmstadt eingesehen werden oder beim Dezernat IV Immobilienmanagement erfragt werden. Die TU Darmstadt empfiehlt, dass innerhalb des Studierendenhauses ebenso die Vorgaben des Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts der TU Darmstadt in seiner jeweils gültigen Fassung umgesetzt werden.

b) Lagerraumnutzung

- (1) In den Kellerräumen befinden sich im begrenzten Maß abschließbare Schränke, in denen Gegenstände der Nutzer aufbewahrt werden können.
- (2) Im separaten Heizungskeller sowie im Serverraum darf nichts gelagert werden.

c) Seminarraumnutzung

- (1) Die Seminarräume können über das in der Geschäftsordnung genannte Verfahren gebucht werden.
- (2) Nach der Nutzung der Seminarräume sind die Tische und die Stühle wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Üblicherweise sind die Stühle in Richtung der Tafel oder Projektionswand ausgerichtet. Die Bestuhlungspläne, die die brandschutzrechtlichen Hinweise enthalten, werden jeweils an den Räumen ausgehängt.
- (3) Außerdem sind die Fenster nach erfolgter Nutzung zu schließen und die Tür stets abzuschließen.

d) Küchennutzung

- (1) Der Besprechungsraum und die Küche sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
- (2) Die Tische sind immer in die ursprüngliche Form zurückzustellen und falls nötig abzuwischen.
- (3) Die Stühle sind ordentlich um den Tisch zu gruppieren, übrige Stühle sind zu stapeln und an die Seite zu stellen.
- (4) Die Arbeitsflächen der Küche sind frei und sauber zu halten.
- (5) Das Aufstellen eigener Elektrogeräte ist mit dem Vorstand abzustimmen. Sie müssen in jedem Fall den aktuell gültigen Sicherheitsstandards genügen.
- (6) Die Schlüssel für die Küchenschränke können beim Vorstand gegen 50,- € Pfand ausgeliehen werden. Nach erfolgter Nutzung von Geschirr und Utensilien sind diese gereinigt an ihren Platz zurückzustellen.
- (7) Nach Benutzung von Kaffeemaschinen oder ähnlichen Geräten sind die Netzstecker aus Brandschutzgründen aus der Steckdose zu ziehen.
- (8) Alle Lebensmittel, die im Kühlschrank gelagert werden, sind mit Namen, Universitätsgruppe und eventuellem Öffnungsdatum zu versehen. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Lebensmittel deren Haltbarkeitsdatum abgelaufen ist oder deren Öffnungsdatum unverhältnismäßig lange zurückliegt, zu entsorgen.

§ 7 Haftung

(1) Die Vereinigung der Universitätsgruppen der TU Darmstadt e.V. übernimmt keine Haftung für Objekte und Wertgegenstände der Nutzer und der Gäste und wird bei Verlusten und Schäden keinen Ersatz leisten.

§ 8 Elektronische Schließanlage

- (1) Das Studierendenhaus verfügt über eine elektronische Schließanlage, die vom Zweiten Vorsitzenden verwaltet wird. Die Zugangsmöglichkeit über Transponder für das Studierendenhaus ist ausschließlich auf den berechtigten Personenkreis der Nutzer und sonstige autorisierte Personen zu beschränken.
- (2) Alle notwendigen Schließberechtigungen sind mit dem Zweiten Vorsitzenden oder mit dessen Vertreter zu besprechen. Werden Transponder verloren, ist dies unverzüglich dem Zweiten Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu melden. Unberechtigte Zugriffe auf das Gebäude können so vermieden werden.
- (3) Von jedem Mitgliedsverein ist eine Liste über die aktuell zugangsberechtigten Vereinsmitglieder zu führen. Diese Liste ist aktuell zu halten und dem Vorstand bei Änderungen zu übermitteln.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung oder bei schwerwiegenden Störungen können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Dies sind insbesondere Abmahnungen, Nutzungsverbote, Hausverweise und sonstige zur Beseitigung der Störung oder des Verstoßes gegen die Richtlinien geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen sein.
- (2) Begeht ein Mitglied eines Mitgliedsvereins eine Straftat, insbesondere Sachbeschädigungen, Beleidigungen oder Diebstahl, so ist der Vorstand dazu berechtigt, dieser Person den Zugang und die Nutzung des Studierendenhauses zu untersagen.

§ 10 Inkrafttreten, Bekanntmachung und Änderungen

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt nach Annahme durch alle Mitglieder mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird per Aushang im Studierendenhaus bekannt gemacht.
- (2) Änderungen bedürfen der Annahme durch die Mitglieder. Dies erfolgt schriftlich oder per Email im Umlaufverfahren. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Annahme auf einer einberufenen Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt Änderungen, die durch die TU Darmstadt gefordert werden, einzuarbeiten. Die Benachrichtigung der Mitglieder erfolgt analog Punkt (2). Ebenso fallen begriffliche Unklarheiten unter diesen Abschnitt. In diesem Fall sind die unklaren Bestimmungen durch neue, zulässige und dem gewollten Zweck entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.